



Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Hadlikon

# Statuten

ENTWURF

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Firma, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Dauer</b>	3
§ 1 Name, Sitz und Dauer	
§ 2 Zweck der Genossenschaft	
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern	
§ 5 Dauer der Mitgliedschaft	4
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft	
§ 7 Erlöschen durch Tod	
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern	
§ 9 Anspruch auf Vermögen	
<b>II. Finanzielles</b>	
§ 10 Einnahmen	
§ 11 Haftung	5
<b>III. Organisation</b>	
§ 12 Organe	
A Generalversammlung	
§ 13 Aufgaben	
§ 14 Einberufung	
§ 15 Anträge von Genossenschaffern	6
§ 16 Stimmrecht	
§ 17 Beschlussfassung	
§ 18 Vorsitz und Protokoll	7
B Verwaltung	
§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer	
§ 20 Entschädigung	
§ 21 Aufgaben	
§ 22 Beschlussfassung	8
§ 23 Zeichnungsrecht	
§ 24 Sitzungen	
C Revisionsstelle	
§ 25 Gesetzliche Revisionsstelle	
§ 26 Statutarische Revisoren	9
<b>IV. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung</b>	
§ 27 Geschäftsjahr	
§ 28 Aktenauflage vor GV für Bilanz	10
§ 29 Kostenbeiträge und Rückstellungen	
<b>V. Auflösung der Genossenschaft</b>	
§ 30 Auflösung	
§ 31 Mittelverwendung	
<b>VI. Bekanntmachungen</b>	
§ 32 Orientierungen und öffentliche Informationspflicht	
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	
§ 32 Gültigkeit der Statuten	
§ 33 Inkraftsetzung der neuen Statuten	

# Statuten

## I. Firma, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Dauer

### § 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Firma „Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon“ („WVGH“) , besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz in Hadlikon/ZH. Gegründet wurde sie im Jahre 1922 von den Herren Johann Pfister-Senn, Fritz Hess, Huldreich Weber und Alfred Schweizer sen.

Die Dauer der WVGH ist nicht beschränkt.

### § 2 Zweck der Genossenschaft

Zweck der WVGH ist

- a) alle Bewohner und Bewohnerinnen im Versorgungsgebiet der WVGH (vgl. Beilage) mit den Normen entsprechendem Trinkwasser zu versorgen.
- b) Brauchwasser soweit möglich für gewerbliche und industrielle Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- c) für die bestehenden Hydrantenanlagen Wasser bei Brandfällen und Feuerwehrrübungen bereit zu halten.

Die WVGH betreibt ihr Unternehmen auf gemeinnütziger Grundlage.

Die WVGH verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der WVGH können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche im Versorgungsgebiet der WVGH Grundeigentum oder Gebäude besitzen.

Natürliche und/oder juristische Personen, welche im Versorgungsgebiet der WVGH Eigentümer eines Gebäudes sind und nicht über eine genügende eigene Wasserversorgung verfügen, werden zwingend Mitglied der WVGH.

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen und der Verwaltung mitzuteilen.

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt automatisch auf Basis der Handänderungsanzeige (Dienstanweisung § 2 lit. c kant. Gvo und § 67 Vo zum Steuergesetz).

### **§ 5 Dauer der Mitgliedschaft**

Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbeschränkt, solange das Eigentum im Versorgungsgebiet besteht.

### **§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedem Mitglied steht der Austritt aus der WVGH auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist offen.

### **§ 7 Erlöschen durch Tod**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Genossenschafters.

Die Erben eines durch den Tod ausscheidenden Genossenschafters treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

Die Erbengemeinschaft hat der Verwaltung einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Die Verwaltung ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WVGH nicht nachkommen, oder die WVGH sonst wie schädigen, aus der WVGH auszuschliessen.

Den Ausgeschlossenen steht das Recht zu, an die Generalversammlung zu rekurrieren.

### **§ 9 Anspruch auf Vermögen**

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der WVGH.

## **II. Finanzielles**

### **§ 10 Einnahmen**

Die Einnahmen der WVGH bestehen aus :

- a) Einkaufsgebühren
- b) Grundgebühren
- c) Wasserzinsen
- d) Gemeindebeiträgen
- e) Subventionen, Reparaturbeiträgen

Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet mit eigener Wasserversorgung bezahlen nur den Löschschutz.

## **§ 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der WVGH haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **III. Organisation**

### **§ 12 Organe**

Die Organe der WVGH sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

### **§ 13 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der WVGH.

Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Fusion mit einer anderen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckabsetzung
3. Wahl der Verwaltung
4. Wahl der Revisionsstelle.
5. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und Beschlussfassung über die Verbuchung des Geschäftsergebnisses
6. Entlastung der Verwaltung
7. Festsetzung der Grundgebühren, des Wasserzinses und der Anschlussgebühren.
8. Allfällige Erweiterung der Anlagen oder der Quellfassungen
9. Festsetzung der Sitzungsgelder der Verwaltung, der Besoldungen und Entschädigungen

10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder die Ausgabe von Anteilscheinen
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.

#### **§ 14 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch die Verwaltung einberufen werden. Ebenso kann die Revisionsstelle oder 10% der Mitglieder von der Verwaltung die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Generalversammlungen werden durch die Verwaltung schriftlich 14 Tage vor dem Termin oder durch öffentliche Publikation einberufen.

#### **§ 15 Anträge von Genossenschaftern**

Anträge von Mitgliedern, über welche an der Generalversammlung Beschlüsse zu fassen sind, müssen der Verwaltung spätestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingereicht werden.

#### **§ 16 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein Familienmitglied oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Revisionsstelle.

#### **§ 17 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen.

Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

- a) Änderung der Statuten

b) Auflösung der Genossenschaft

Für eine Fusion der WVGH ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen, ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

**§ 18 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Elektronische Aufnahmen der Verhandlungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Anwesenden nicht erlaubt.

**B Die Verwaltung**

**§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr die Verwaltung und den Präsidenten, wobei der Politischen Gemeinde Hinwil das Recht auf einen Vertreter zusteht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Verwaltung besteht aus sieben Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.

**§ 20 Entschädigung**

Die Mitglieder der Verwaltung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder der Verwaltung kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

**§ 21 Aufgaben**

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen.

Sie besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere die folgenden Geschäfte wahrzunehmen:

1. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse.
2. Überwachung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente.
3. Beaufsichtigung der Anlagen.
4. Vornahme von Reparaturen und Neuanschaffungen bis zum Betrag von Fr. 30'000.- und in besonderen Notfällen bis zum Betrage von Fr. 50'000.-.
5. Erstellen der Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 22 Beschlussfassung**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf schriftlichen Antrag eines Verwaltungsmitgliedes muss die Einberufung innert 6 Tagen erfolgen.

## **§ 23 Zeichnungsrecht**

Die Mitglieder der Verwaltung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

## **§ 24 Sitzungen**

Die Sitzungen der Verwaltung werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten und in seinem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen.

Über die Sitzungen werden schriftliche Protokolle verfasst.

## **C Revisionsstelle**

### **§ 25 Gesetzliche Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und



- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Das Amt der Revisoren endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **§ 26 Statutarische Revisoren**

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, wählt die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren. Sie müssen zwingend Genossenschafter sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 906 OR ff.

Die Revisoren sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen.

Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **IV. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung**

#### **§ 27 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Je auf Ende eines Geschäftsjahres werden die Betriebsrechnung und die Bilanz erstellt. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

### **§ 28 Aktenaufgabe vor GV für Bilanz**

Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Finanzverwalter oder beim Präsidenten zur Einsicht aufzulegen.

### **§ 29 Kostenbeiträge und Rückstellungen**

Aus dem Jahresergebnis sind vorerst alle Unkosten zu decken, einschliesslich Reparaturen und Unterhalt der Quellen, der Reservoirs, des Leitungsnetzes und der Einrichtungen, sowie die im Interesse einer sorgfältigen Geschäftsführung notwendigen Abschreibungen vorzunehmen.

Über die Verwendung des Reinertrages beschliesst die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann auch die Äufnung eines Reservefonds beschliessen. Über die Verwendung des Reservefonds wird auf Art. 860 OR verwiesen.

## **V. Auflösung der Genossenschaft**

### **§ 30 Auflösung**

Die Genossenschaft kann mittels Generalversammlungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

### **§ 31 Mittelverwendung**

Die nach Auflösung der WVGH verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **VI. Bekanntmachungen**

### **§ 32 Orientierungen und öffentliche Informationspflicht**

Bekanntmachungen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt und durch Mitteilungen an die Genossenschafter. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Zirkular, Publikation im Zürcher Oberländer oder Brief.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Gültigkeit der Statuten**

Sämtliche in diesen Statuten aufgeführten Begriffe gelten sowohl für die Genossenschafter als auch für die Genossenschafterinnen.

### **§ 33 Inkraftsetzung der Statuten**



Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. März 2011

Genehmigt an der Generalversammlung vom 27. März 2020

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:      Die Aktuarin:

ENTWURF